Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Fristverlängerung für die Kiesgewinnungsanlage der Firma Andreas Schorr GmbH & Co. KG Sand-, Kies- und Betonwerke, Baunach;

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Andreas Schorr GmbH & Co. KG Sand-, Kies- und Betonwerke, Baunach, beantragt mit Schreiben vom 27.05.2020 die Fristverlängerung für den Restabbau sowie zur Rekultivierung um insgesamt 10 Jahre. Das mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 24.04.2001, Az 52-824/1 Nr. 145/99, planfestgestellte Vorhaben konnte hinsichtlich Abbauumfang und Rekultivierungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen werden.

Es wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Fachstellen durchgeführt. Laut Angaben des Vorhabenträgers (gemäß Anlage 2 i.V.m. §§ 7 und 9 UVPG) wird das gesamte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Es handelt sich lediglich um eine reine zeitliche Fristverlängerung. Die Umweltauswirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, werden im Rahmen des gesetzlich zulässigen bleiben.

Dieser Einschätzung haben sich die Fachstellen angeschlossen. Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Bayern unter https://www.uvp-verbund.de eingesehen werden.